



22/SN-21/ME

ÄNDERUNG ZUR AWG-NOVELLE 1996

A. Wiering

BONNEN GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. F. 6
Datum: 21. MAI 1996	
Verf. 21. Mai 1996	

§ 2, Absatz 5

Punkt 3 leichtentzündbar (H3-A):

a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C (Anpassung ans ADR) (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten)

Punkt 4 entzündbar (H3-B): flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 23 °C und höchstens 61 °C.

§ 9, Absatz 6a

„(6a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten zu erlassen.“

§ 15, Absatz 1

Laut Deponieverordnung gibt es folgende Deponietypen:

- 1) Bodenaushubdeponie
- 2) Baurestmassendeponie
- 3) Reststoffdeponie
- 4) Massenabfalldeponie

Es ist daher nicht verständlich, in diesen extrem sensiblen Bereich Deponiebetreiber ohne Erlaubnis einzubinden, die diese sicherlich nicht über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Beispiel:

Betreiber von Bodenaushubdeponien sollten künftig den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht haben, auch wenn von diesen Abfällen kein Gefährlichkeitspotential ausgeht, da es sich um erdkrustenähnliche Materialien handelt. Eine derartige Bevorzugung ist nicht verständlich.

§ 15, Absatz 1a

3. Die Behörde hat einen solchen Eingang bzw. die Bestätigung, ob oben angeführte Abfälle übernommen werden dürfen, innerhalb einer Frist von 2 Tagen zu erlassen.



§ 15, Absatz 5

In Hinblick auf die Gefährlichkeit kann sicherlich keine Unterscheidung gemacht werden, ob es sich nun um Problemstoffe oder gefährliche Abfälle handelt, da Problemstoffe gefährlichen Abfällen gleichzustellen sind.

Warum soll ein Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle geringere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, als ein Geschäftsführer einer der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betriebsanlage.

Dieser Punkt verstößt eindeutig gegen das Gleichheitsprinzip, das in der Bundesverfassung verankert ist.

§ 15, Absatz 7

Es ist nicht verständlich, daß ein einmal erworbener, rechtskräftiger Bescheid aufgrund einer Ruhendmeldung aufgehoben werden soll (Vergleich Matura, Lehrabschlußprüfung).

§ 17, Absatz 3

Unserer Meinung nach sollte kein Unterschied zwischen gefährlichen Abfällen und Altölen bestehen. Außerdem sollen sowohl gefährliche Abfälle als auch Altöle mindestens 1 x innerhalb von zwölf Monaten einem nach § 15, Abs. 1 oder § 15, Abs. 2 Z2 Befugten übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abgegeben werden.

§ 15, Absatz 2 Ziffer 3

Es sollte beim Transport der Punkt Werkverkehr gestrichen werden, da Werkverkehrstransporte oft zu Mißbräuchen geführt haben.

§ 20, Absatz 2

..... Werden gefährliche Abfälle oder Altöle (den nach § 15, Absatz 2 Z 3 beauftragten Transporteur) ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer sowie den Abfallbesitzer (§ 2, Absatz 9 a) die im § 17 geregelten Pflichten.

§ 29, Absatz 6 a

Einwendungen sollen nur dann vorgebracht werden können, wenn vor der Verhandlung eine schriftliche Einwendung vorgelegt wurde bzw. die Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend ist.

Denn es ist nicht einzusehen, daß nach der Verhandlung eingebrachte Einwendungen besser gestellt sind, als vor bzw. während der Verhandlung eingebrachte Einwendungen, die daher bereits bei der Verhandlung abgehandelt werden können.

Weiters sollte der unter § 9, Absatz 6 ebenfalls von 100 auf 50 Arbeitnehmer reduziert werden, sodaß ab dieser Arbeitnehmeranzahl ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen ist.